

Satzung der Stadt Kölldeda über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen.

-----

Die Stadtverordnetenversammlung hat auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR (Kommunalverfassung) in Verbindung mit § 49 Absatz 6 der Bauordnung vom 20. Juli 1990 Gbl. I, Nummer 50 vom 13. August 1990 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Voraussetzung und Wirkung der Ablösung

- (1) Ist die Herstellung von Stellplätzen und Garagen auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück nicht oder unter großen Schwierigkeiten möglich, kann der Bauherr, wenn die Stadt zustimmt, seine Stellplatzverpflichtung nach § 49 Absatz 1 - 5 der Bauordnung auch dadurch erfüllen, daß er an die Stadt einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlt. Die Stadt wird den Geldbetrag für die Herstellung zusätzlicher öffentlicher Parkeinrichtungen (einschließlich P + R-Parkplätze) oder zusätzlicher privater Stellplätze zur Entlastung der öffentlichen Verkehrsflächen verwenden.
- (2) Ein Anspruch des Bauherrn auf Ablösung seiner Stellplatzverpflichtung besteht nicht.
- (3) Im Falle der Ablösung erwirbt der Bauherr durch Zahlung des hierfür festgelegten Geldbetrages keine Nutzungsrechte an bestimmten Stellplätzen.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Satzung legt durch die Einteilung des Stadtgebietes in die Zonen I, II und III die jeweiligen Geltungsbereiche für die Ablösebeträge fest. Die Begrenzungen der jeweiligen Zonen ergeben sich aus den verbalen Aussagen im Anhang zu dieser Satzung, wobei die Begrenzungen der einzelnen Bereiche untereinander jeweils in der Straßenmitte bzw. Ortsteilgrenze erfolgen.

§ 3 Festsetzung der Ablösebeträge

- (1) Zur Ablösung der Stellplatzverpflichtungen gemäß § 1, Absatz 1 dieser Satzung erhebt die Stadt Kölldeda Geldbeträge in Höhe von 60 % der durchschnittlichen Gesamtkosten eines Stellplatzes in diesem Gebiet. Bei der Ermittlung dieses Betrages fließen die Grundstückskosten und die durchschnittlichen Herstellungskosten pro Stellplatz für das jeweilige, begrenzte Stadtgebiet ein.

(2) Die Ablösesummen für die einzelnen Zonen betragen:

|          |       |   |         |
|----------|-------|---|---------|
| Zone I   | 100 % | = | 2400 DM |
| Zone II  | 75 %  | = | 1800 DM |
| Zone III | 50 %  | = | 1200 DM |

(3) Die Zahlung der Geldbeträge wird mit der Erteilung der Baugenehmigung fällig, die Stundung dieser Beträge durch die Verwaltung ist mit Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung Köllede möglich.

(4) Die Stadt Köllede behält sich vor, die Geldbeträge gemäß Absatz 1 der Entwicklung der Bau- und Grundstückspreise anzupassen. Die Anpassung erfolgt durch die Stadtverordnetenversammlung und Änderung dieser Satzung.

#### § 4 Zustimmung zur Ablösung

Die Zustimmung der Gemeinde zur Ablösung erfolgt mit Abschluß eines Vertrages über die Ablösung der Stellplatzpflicht.

#### § 5 Übertragung der Stellplatzverpflichtung auf Rechtsnachfolger

Im Falle der Veräußerung des Baugrundstückes verpflichtet sich der Bauherr, alle Rechte und Pflichten bezüglich der Ablösung auf seinen Rechtsnachfolger zu übertragen.

#### § 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Köllede, den 10. 05. 1993

Stadtverwaltung Köllede



  
Zweimann  
Bürgermeister



Anlage 1

Verbale Beschreibung der Stadtgebietseinteilung

Zone I - Altstadtgebiet

Dr.-Stockmann-Straße (Hopfendamm)  
August-Feine-Straße, Friedhofsweg, Kulturhauspark,  
Johannistor, Unter den Linden, Brückentor, Am Brau-  
haus, Promenadenweg, An der Pforte, Battendorfer-Str.,  
Am Stadtgraben

Zone II - Restliches Stadtgebiet von Kölleda außerhalb der  
Altstadt ( Zone I)

Zone III - Gebiet der Ortsteile Battendorf und Kiebitzhöhe

Anlage 2

Ermittlung der Ablösesummen pro m<sup>2</sup>


|                            |                  |
|----------------------------|------------------|
| Grunderwerb                | 50,00 DM         |
| Herstellungskosten         | <u>270,00 DM</u> |
| Gesamtkosten               | 320,00 DM        |
| 60 % (anrechenbare Kosten) | 192,00 DM        |

In die Herstellungskosten wurde ein Anteil für  
Zufahrten und für die Begrünung eingerechnet.

Kölleda, den 10. 05. 1993



Stadtverwaltung Kölleda

  
Zweimann  
Bürgermeister